



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb nach dem Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes und der EU Zuwendungen für Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen durch Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im ganzen Betrieb.

Die Grundlage für die Förderung bilden

- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 und (EU) Nr. 65/2011 der Kommission
- und die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (GAK)
- sowie die EG-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007, über die die Anforderungen nach dieser Richtlinie hinausgehen müssen,

in der jeweils geltenden Fassung.

Die finanzielle Unterstützung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften gewährt.

Transparenz und Publizität

Im Interesse einer verbesserten Transparenz wird nach EU-Recht über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Nach gegenwärtiger Rechtslage beschränkt sich die Veröffentlichung auf diejenigen Empfänger, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt. Abhängig von der weiteren Ausgestaltung des Gemeinschaftsrechts kann sich die derzeitige Regelung auch während der Geltungsdauer dieser Richtlinie ändern. Mit der Veröffentlichung der Informationen für den Empfänger von Mitteln aus dem ELER muss sich der Zuwendungsempfänger einverstanden erklären.

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Förderung der Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Beihilfeempfänger

Gefördert werden Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 73/2009. Dies sind natürliche oder juristische Personen oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben

Der Betrieb ist die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Gebiet eines Mitgliedstaates befinden.

Landwirtschaftliche Tätigkeit ist die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Einführung bzw. Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

4. Beihilfevoraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

Förderfähig ist die beihilfefähige Fläche gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 in der gültigen Fassung.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- 4.1 die Bewirtschaftung des Betriebes durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,
- 4.2 der Beginn des Verpflichtungszeitraumes nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrages liegt,
- 4.3 der Betriebsinhaber für Flächen, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, mit der Antragsstellung berechnete Nachweise zur Bewirtschaftung während des gesamten Verpflichtungs- und Förderzeitraums der Bewilligungsbehörde vorlegt,
- 4.4 die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des dazugehörigen EU-Folgerechts entspricht,
- 4.5 keine Verringerung des Umfangs des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung erfolgt.
- 4.6 Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Förderung gezahlt.

Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum belegen sind.

Der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbestandes bzw. der Düngemenge ist der Anlage zu dieser Richtlinie beigelegt (Anlage 1).

5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

5.1 Flächenvergrößerung (Erweiterung)

Vergrößert sich die Betriebsfläche durch Zukauf und/oder Zupacht oder durch selbst bewirtschaftete Flächen während der Dauer der Verpflichtung und bezieht sich die Verpflichtung auf ganze Betriebe, muss der Beihilfeempfänger diese zusätzlichen Flächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen (Erweiterungsantrag).

Die zusätzliche Fläche kann auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde durch Einbeziehung in die ursprüngliche Verpflichtung oder durch Ersetzung der bisherigen Verpflichtung gefördert werden, soweit die Erweiterung

- Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich bringt und
- die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen nicht beeinträchtigt.

Die Einbeziehung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Restlaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre und
- die hinzukommende förderfähige Fläche soll mindestens 10 % und maximal 50% der ursprünglichen bewilligten Fläche betragen.

Die Ersetzung soll nur dann erfolgen, wenn die Einbeziehung aufgrund der o. a. Bedingungen nicht möglich ist und folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die neue Verpflichtung muss für die gesamte Betriebsfläche nach diesen Richtlinien in der dann gültigen Fassung eingegangen werden und
- die Vergrößerung soll 50 % der ursprünglichen bewilligten Fläche überschreiten.

Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten jährlichen Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

5.2 Flächenverringerung oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in dem Bewilligungsbescheid näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge - auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind - zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Die Bewilligungsbehörde kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5 % der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich, spätestens einen Monat vor Wirksamkeit der Veräußerung oder Verpachtung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.
- 5.4 Werden die Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht mehr eingehalten, ist die Beihilfe einzustellen. Gezahlte Beihilfen bis zum Eintritt des Falles höherer Gewalt sind zu belassen.

Unbeschadet besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, kann die Bewilligungsbehörde insbesondere folgende Fälle als höhere Gewalt anerkennen:

- Tod des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder des überwiegenden Teils davon.

Fälle höherer Gewalt muss der Beihilfeempfänger der Bewilligungsbehörde mit den entsprechenden anerkannten Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt, ab dem sie oder er hierzu in der Lage ist, schriftlich mitteilen.

- 5.5 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung vom Bewilligungsbescheid der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger bei der zuständigen Bewilligungsbehörde aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, wird der Bewilligungsbescheid um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise widerrufen und die bereits ausgezahlte Beihilfe entsprechend zurückgefordert.

6. Grundsätze und Ausschlüsse der Förderung

Im Falle der Förderung des Betriebes im Rahmen einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes wird keine Beihilfe nach dieser Richtlinie gewährt.

Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf Ackerflächen ist zulässig und förderfähig. Im Rahmen dieser Richtlinie (Öko) wird keine Beihilfe gewährt.

7. Art und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt:

Ökologische Anbauverfahren	Einführung		Beibehaltung
	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	
Ackerfläche – AL (Kulturgruppe AL/GL)	270 €/ha	170 €/ha	170 €/ha
Grünland – GL (Kulturgruppe AL/GL)	270 €/ha	170 €/ha	170 €/ha
Gemüsebau (Kulturgruppe Gemüse)	750 €/ha	300 €/ha	300 €/ha
Dauer- und Baumschulkulturen (Kulturgruppe Dauerkultur)	1.170 €/ha	720 €/ha	720 €/ha
Kontrollkostenzuschuss	Bei Teilnahme am Ökokontrollverfahren erhöht sich die Beihilfe um 35 € je Hektar, jedoch höchstens um 530 € je Unternehmen.		

Ergibt sich aufgrund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300 € pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt 5 Jahre und beginnt frühestens am 01. Januar im Jahr nach der Antragstellung.

9. Bewilligung der Fördermittel

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle auf Förderfähigkeit gem. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften geprüft. Das Ergebnis der Prüfung sowie der bewilligte Fördersatz wird dem Antragsteller anhand eines Bewilligungsbescheides mitgeteilt.

10. Antragsverfahren und Bewilligung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres einzureichen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag vorliegt. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft und Arbeit.

Anträge zur Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind zu richten an:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
- Agrarförderung -
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Befinden sich die zu fördernden Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers, so ist eine berechnete Bewirtschaftung während des gesamten Verpflichtungs- und Förderzeitraums in Form von geeigneten Pachtverträgen nachzuweisen.

Der jährliche Nachweis über die richtliniengemäße Bewirtschaftung ist durch Vorlage eines gültigen Zertifikates der zugelassenen Öko-Kontrollstelle und des jährlichen Inspektionsberichtes zu erbringen.

11. Zahlung der Beihilfe

Die Beihilfe wird jährlich, erstmals im Jahr nach der Antragstellung auf Antrag (Zahlungsantrag) ausgezahlt.

Der Zahlungsantrag ist bis spätestens zum 15. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich auf einem von der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruck unter Beifügung gesonderter Nachweise bei der unter Nr. 10 genannten Dienststelle einzureichen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

12. Kontrolle und Ahndung von Verstößen

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft. Verstöße werden gem. Verordnung (EU) Nr. 65/2011 geahndet.

13. Anderweitige Verpflichtungen

Die verbindlichen Anforderungen der Art. 4 bis 6 sowie der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 („Cross Compliance“) sowie die Grundanforderungen betreffend der Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind im gesamten Betrieb einzuhalten. Bei Verstößen können die Zahlungen gemäß Artikel 51 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gekürzt oder es kann keine Zahlung geleistet werden.

14. Rückforderung

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Förderungsmitteln gelten die §§ 48, 49 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide zurücknehmen, ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- 14.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- 14.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- 14.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
- 14.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.

15. Prüfungsrecht

Der Antragsteller hat der Bewilligungsstelle, der Zahlstelle oder anderen von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen, dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der EU-Kommission auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Er gewährleistet insbesondere, dass die EU-rechtlich vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Die Förderrichtlinie findet Anwendung für alle ab Ihrem Inkrafttreten gestellten Neuansträge auf Teilnahme an der Maßnahme. Nach Ablauf des 31.12.2013 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Stand: 01.03.2011

Anlage 1

Bei der Ermittlung des Viehbestandes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Tierart	Umrechnungsfaktor
Milchkühe*	1,000
Mutter und Ammenkühe*	1,000
Zuchtbullen von mehr als 2 Jahren*	1,000
Mastbullen von mehr als 2 Jahren*	1,000
Ochsen von mehr als 2 Jahren*	1,000
sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren*	1,000
Bullen von 6 Monaten bis 2 Jahren*	0,600
Ochsen von 6 Monaten bis 2 Jahren*	0,600
sonstige Rinder von 6 Mon. bis 2 Jahren*	0,600
Kälber (außer Mastkälber) u. Jungvieh bis 6 Monate*	0,300
Mastkälber bis 6 Monate*	0,400
Mutterschafe (älter als 12 Mon. oder mind. einmal gelammt)	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) über 1 Jahr	0,100
Schafe (einschl. Lämmer u. Hammel) unter 1 Jahr	0,050
Ziegen (nur Muttertiere)	0,150
andere Ziegen	0,150
Damwild oder Rotwild über 1 Jahr	0,200
Damwild oder Rotwild unter 1 Jahr	0,100
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000
Equiden unter 6 Monaten	0,500
Ponys, Kleinpferde	0,600
Zuchtschweine (außer Zuchteber)	0,300
Zuchteber	0,300
Mastschweine (Betrachtung der gesamten Mastdauer)	0,130
Läufer (20 - 50 kg)	0,060
sonstige Mastschweine über 50 kg	0,160
Ferkel (bis 20 kg)	0,020
Geflügel	0,004

* Die Angaben zu Rindern müssen mit den Daten der HIT- Datenbank übereinstimmen.